

Beschluss

zur  
Fortschreibung des Eckpunktepapiers

Die Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg in der Fassung vom 07. November 2009 (Beschluss XIV/8-8) werden wie folgt geändert:

1. In der **Einführung** erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:

*„Die zukünftige Nordkirche ist organisatorisch in 3 Ebenen gegliedert: Kirchgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. (dreistufiger Verfassungsaufbau)  
Die Kirchgemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind in Regionalverbänden zusammengeschlossen.“*

2. Die **Gliederung**

wird im folgenden dahingehend geändert, dass der Punkt 1. Kirchgemeinden in zwei Unterpunkte gliedert wird:

*1.1. Kirchgemeinden*

*1.2. Regionalverbände*

Die Punkte 3 und 4 werden zu den Punkten 2 und 3.

3. In Punkt 1.2. „**Regionalverbände**“:

a) wird in Absatz 1 nach den Worten „...eine Anstellungsträgerschaft des Regionalverbandes.“ folgender Satz angefügt:

*Das Selbstbestimmungsrecht der KG bleibt davon in sofern unberührt, als dass alle über eine festzulegende Mindestausstattung des Regionalverbandes hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchgemeinden an eine entsprechende Beschlussfassung der Kirchgemeinden gebunden sind.*

b) wird in Absatz 2 am Ende folgender Satz angefügt:

*„Kommunale und regionale Strukturen sollen beachtet werden.“*

c) wird in Absatz 4 nach den Worten „... eine noch zu bestimmende Größe übersteigt.“ folgender Satz angefügt:

*„Dabei soll es auch möglich sein, dass die Regionalversammlung die regionale Wahrnehmung von Aufgaben nur für einen Teil der Kirchgemeinden des Regionalverbandes beschließt, die von diesen Kirchgemeinden über eine gesonderte Umlage finanziert werden.“*

d) werden in Absatz 5 Satz 3 nach den Worten „... oder die Regionalpastorin wird“ die Worte *„durch die Regionalversammlung gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst“* eingefügt. Der nachfolgende Satz wird gestrichen.

(Anlage: aktuelle Fassung des Eckpunkteapiers)

Plau am See, den 20. März 2010

Möhring

Präses der Landessynode

## Anlage zu Beschluss XIV/9-12

### **Eckpunkte zur Struktur des zukünftigen Kirchenkreises Mecklenburg (Stand 20. März 2010)**

Der Kirchenkreis Mecklenburg ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Der Kirchenkreis Mecklenburg steht in der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreis umfasst die Kirchengemeinden sowie Dienste und Werke seines Bereiches.

Die zukünftige Nordkirche ist organisatorisch in 3 Ebenen gegliedert: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche. (dreistufiger Verfassungsaufbau). Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mecklenburg sind in Regionalverbänden zusammengeschlossen.

Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den Bereich der Kirchengemeinden und Regionalverbände überschreiten. Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Regionalverbänden, sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten und fördert die Zusammenarbeit mit den diakonischen Trägern und Einrichtungen.

Der Kirchenkreis hält den Kontakt zu den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie zu politischen und gesellschaftlichen Gremien.

#### **1. Kirchengemeinden**

##### **1.1. Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Die Kirchengemeinden werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, um ihre Grundaufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können. Regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bilden Gestaltungsräume für das kirchengemeindliche Leben und stärken die Gemeinschaft der Mitarbeitenden (siehe die grundsätzlichen Bestimmungen zum Recht der Kirchengemeinden im Anhang zum Fusionsvertrag II.).

##### **1.2. Regionalverbände**

Kirchengemeinden sind zur Wahrnehmung gemeinsamer regionaler Aufgaben in einem Regionalverband zusammengeschlossen. Dieser ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dies ermöglicht u. a. eine Anstellungsträgerschaft des Regionalverbandes. 1)

Das Selbstbestimmungsrecht der KG bleibt davon in sofern unberührt, als dass alle über eine festzulegende Mindestausstattung des Regionalverbandes hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchengemeinden an eine entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden gebunden sind.

Es wird die Gesamtzahl von etwa 20 Regionalverbänden angestrebt. 2)

Kriterien für die Bildung der Regionalverbände sind:

- Vielfalt der Dienste,
- Anzahl der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst,
- Arbeits- und Kommunikationsfähigkeit und
- gegenseitige Vertretbarkeit.

Kommunale und regionale Strukturen sollen beachtet werden.

Innerhalb der Regionalverbände fördern und unterstützen sich die Kirchgemeinden gegenseitig in ihrem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden pastoralen, missionarischen, gemeindepädagogischen, diakonischen und kirchenmusikalischen Diensten.

Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten in Regionalkonventen zusammen.

Die Regionalversammlung und die Regionalpastorin oder der Regionalpastor leiten den Regionalverband in gemeinsamer Verantwortung.

Die Regionalversammlung dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb des Regionalverbandes. Die Regionalversammlung hat das Antragsrecht an die Kirchenkreissynode. Sie beschließt über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen.

Die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Regionalverband bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden, wenn die dazu erforderliche Umlage eine noch zu bestimmende Größe übersteigt. Dabei soll es auch möglich sein, dass die Regionalversammlung die regionale Wahrnehmung von Aufgaben nur für einen Teil der Kirchgemeinden des Regionalverbandes beschließt, die von diesen Kirchgemeinden über eine gesonderte Umlage finanziert werden.

Die Regionalversammlung wird für 6 Jahre von den Kirchgemeinderäten gewählt. Sie besteht aus Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und Kirchenältesten, die die Mehrheit der Mitglieder bilden. Die Regionalversammlung wählt einen geschäftsführenden Ausschuss.

Die Regionalpastorin oder der Regionalpastor ist verantwortlich für die Einberufung der Regionalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie oder er trägt Sorge für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Regionalverband.

Der Regionalpastor oder die Regionalpastorin wird durch die Regionalversammlung gemeinsam mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst aus dem Kreis der Ordinierten gewählt, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchgemeinde stehen.

Über die Bildung von Regionalverbänden und die Veränderung ihrer Grenzen beschließt die Kirchenkreissynode nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden.

## **2. Ebene des Kirchenkreises**

### **2.1. Leitung**

Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstinnen und Pröpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

#### 2.1.1. Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode berät und beschließt über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

Die Kirchenkreissynode nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) sie wählt die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt über den Haushalt des Kirchenkreises einschließlich des Stellenplanes,
- e) sie wählt die wählbaren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und
- f) sie hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens informieren zu lassen.

Die Größe und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode werden in der Kirchenkreissatzung festgelegt. Die Größe der Kirchenkreissynode orientiert sich an der bisherigen Größe der mecklenburgischen Landessynode.

### 2.1.2. Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Regionalverbände, die Dienste und Werke sowie die Verwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg. Der Kirchenkreisvorstand ist der Kirchenkreissynode rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind:

- a) die Pröpstinnen und Pröpste und
- b) weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ehrenamtlichen die Mehrheit haben sowie die Teilbereiche des Kirchenkreises und Ordinierte und Mitarbeitende vertreten sind.

### 2.1.3. Pröpstin oder Propst

Die Pröpstin oder der Propst ist eine Pastorin oder ein Pastor, der oder dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist. Im Kirchenkreis Mecklenburg wird der leitende geistliche Dienst durch Kirchenkreissatzung mehreren Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung wahr. In der Kirchenkreissatzung kann geregelt werden, dass einzelnen Pröpstinnen bzw. Pröpsten bestimmte Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis übertragen werden.

Die Aufgaben im Kirchenkreis sind:

1. Verkündigung (Gottesdienste, Seelsorge, Förderung theologischer Arbeit, Visitation, Ordination, Hospitation, Einführungen und Verabschiedungen von Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitenden),
2. Leitung (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand, Konvente, Personal- und Stellenplanung, Struktur- Organisations- und Regionalisierungsprozesse),
3. Dienste und Werke einschließlich Diakonie (Mitarbeit in den entsprechenden Gremien),
4. Öffentlichkeitsarbeit (Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit),
5. Verwaltung (Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung, Vertretung in Kuratorien/ Beiräten, Genehmigungsvorbehalte in geistlichen Angelegenheiten) und das
6. Teilnahme- und Einberufungsrecht für Sitzungen kirchlicher Gremien im Kirchenkreis mit Rederecht.

Jeder Pröpstin oder jedem Propst ist darüber hinaus ein Teilbereich des Kirchenkreises zugeordnet, der keinen Körperschaftsstatus hat und keine eigene Verwaltungseinheit bildet.

Die Aufgaben im Teilbereich des Kirchenkreises sind:

1. Verkündigung,
2. Leitung (Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Dienstaufsicht über die überregionalen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und andere, Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die weiteren Berufsgruppen, Arbeit mit Konventen, Beratung und Mitwirkung bei der Gemeindeentwicklung, Konflikt- und Krisenmanagement innerhalb des Teilbereiches des Kirchenkreises).

## **2. 2. Kirchenkreissatzung**

Die Kirchenkreissatzung für den Kirchenkreis regelt insbesondere die Gliederung in Teilbereiche, Art und Aufgaben der Dienste und Werke, das Zusammenwirken der Pröpstinnen und Pröpste sowie ihre besonderen Aufgaben im Kirchenkreis, die Anzahl und Standorte der Verwaltungsstellen und die Grundsätze der Finanzverteilung.

## **2. 3. Grundsätze der Finanzverteilung**

In Weiterentwicklung der Grundsätze des geltenden Finanzierungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet ein solidarischer Finanzausgleich statt.

## **2. 4. Dienste und Werke**

Der zukünftige Kirchenkreis Mecklenburg unterhält Dienste und Werke und kann weitere Dienste und Werke errichten. Sie sind Wesensäußerung kirchlichen Lebens und werden in einem Kirchenkreiszentrum (Regionalzentrum) zusammengefasst.

## **2. 5. Kirchenkreisverwaltung**

Die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Mecklenburg nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für die Kirchgemeinden, die Regionalverbände, den Kirchenkreis und die ihm zugeordneten Dienste, Werke und Einrichtungen wahr. Darüber hinaus nimmt sie Aufsichtsfunktionen wahr, die ihr durch Kirchengesetz übertragen werden.

Die Kirchenkreisverwaltung steht unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

Verwaltungsbereiche sind:

- Personalwesen,
- Finanzwesen,
- Liegenschaften,
- Bauwesen und Arbeitssicherheit,
- Kirchenmitgliedschafts-, Kirchenbuch- und Meldewesen,
- Archivwesen,
- Versicherungswesen und
- Friedhofswesen.

In Funktion und Aufbau soll besonderen mecklenburgischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

## **3. Übergangsregelungen**

Schon im Zeitraum bis zur Bildung des Kirchenkreises Mecklenburg sind Übergangsregelungen erforderlich bzw. müssen erarbeitet werden. Das betrifft insbesondere

- den Prozess der Bildung arbeitsfähiger Regionalverbände,
- den frühzeitigen Beginn der Umgestaltung der Verwaltung mit dem Ziel der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im Jahr 2012,
- die möglichen Übergangsregeln für die Teilbereiche des Kirchenkreises und
- Übergangsregelungen für Mitarbeitende.

Die Begriffe im Eckpunktepapier sind Arbeitsbegriffe, die sich noch verändern können.

---

-

Bei der Erarbeitung dieses Eckpunkte-Papiers wurden Kirchengesetze und Satzungen aus der NEK, der Verfassungsentwurf der ELLM von 2002, vorliegende konzeptionelle Überlegungen des Konvents der Landessuperintendenten, der Dienste und Werke, der Kirchenkreisverwaltungen, die Anregungen und Stellungnahmen aus der Mecklenburgischen Landeskirche sowie aus der Mecklenburgischen Landessynode berücksichtigt.

Dem Kirchenkreisstrukturausschuss gehören an:

- als Synodale: Martina Domann, Änne Lange, Christoph de Boor, Dr. Mitchell Grell, Dr. Stefan Mahlburg sowie LSI Dr. Karl-Matthias Siegert (als Vertreter der Kirchenleitung),
- beratend: OKR Andreas Flade (als Vertreter des Oberkirchenrates), LSI Christiane Körner (als Vertreterin des Konventes der Landessuperintendenten) und Reinhard Wienecke (als Vertreter der Leitenden der Kirchenkreisverwaltungen).

### **Anmerkungen zu den Eckpunkten**

- 1) Die hier vorgesehenen Regionalverbände sind der Versuch einer behutsamen Weiterentwicklung unserer bisherigen Propsteien. Mit den Regionalverbänden soll zunächst eine Plattform für eine verbindliche Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in einer Region geschaffen werden, die bisher bestehende formal-rechtliche Hürden abbaut und die Möglichkeit zu einer Verstetigung der Arbeit in der Region bietet. So wird es wegen des Körperschaftsstatus des Regionalverbandes künftig nicht mehr erforderlich sein, etwa für die Anstellung eines Mitarbeiters für die Region extra einen Gemeindeverband zu gründen. Dies spart Zeit für unsere eigentlichen Aufgaben. Auch sollen die Regionalversammlungen künftig für 6 Jahre gewählt werden und dadurch entsprechend der wachsenden Verantwortung eine größere personelle Kontinuität aufweisen, als dies bisher vielerorts der Fall ist. Zudem sind die Regionalverbände der Versuch einen rechtlich abgesicherten fairen Ausgleich zu schaffen zwischen der Wahrung der Selbstständigkeit der Kirchgemeinden auf der einen Seite und dem Bemühen, der Zusammenarbeit in der Region mehr Verbindlichkeit zu verleihen, auf der anderen Seite. Daher sollen die Regionalversammlungen - so wie bisher die Propsteisynoden - berechtigt sein, mit der Mehrheit der Mitglieder über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, über gemeinsame Einrichtungen und Vorhaben in der Region sowie über die zu ihrer Finanzierung erforderlichen Umlagen zu beschließen. Um eine übermäßige Verlagerung von Aufgaben und finanziellen Mitteln von der Kirchgemeinde auf die Region gegen den Willen der Kirchgemeinde zu verhindern, soll jedoch - anders als bisher - ab einer noch festzulegenden Höhe der Umlage eine Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden erforderlich sein.
- 2) Hinsichtlich des Prozesses zur Schaffung arbeitsfähiger Größen in allen Propsteien (später Regionalverbänden) geht die Landessynode davon aus, dass die größte Kompetenz zur Erreichung dieses Ziels bei den Kirchgemeinden und Propsteien selbst vorhanden ist. Daher werden die Kirchgemeinden und Propsteien aufgefordert, in einen Gesprächsprozess einzutreten, der arbeitsfähige Größen von Propsteien (später Regionalverbände) zum Ziel hat. Dieser Prozess setzt auf Freiwilligkeit. Er soll von der Kirchenleitung, dem Landesbischof, dem Oberkirchenrat und der Landessuperintendentin und den Landessuperintendenten gefördert und begleitet werden.